



## Förderungsvereinbarung

zwischen

Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
Neuwiesenstrasse 15  
8400 Winterthur

vertreten durch

**Vorname Name, Funktion** SKKG  
**Vorname Name, Funktion** SKKG  
(nachfolgend « SKKG »)

und

**Name Institution**  
**Strasse, Nr.**  
**PLZ Ort**

vertreten durch

**Vorname Name, Funktion**  
**Vorname Name Funktion**  
(nachfolgend « Förderungsempfängerin »)

### 1. Förderungsempfängerin

Projektname

---

Interne Projekt-Nr. **Förderungs-ID**

---

Projektlaufzeit

---

Förderungsprogramm **Struktur / Skalierung / Wagnis**

---

Förderungsbetrag **CHF**

---

Bankverbindung

---

Kurzbeschreibung

---



## 2. Förderungsbestimmungen

Mit dieser Vereinbarung regeln die SKKG und die Förderungsempfängerin die Verwendung des durch die Gremien der SKKG bewilligten Förderungsbetrags von [REDACTED] CHF im Förderungsprogramm [REDACTED].

### 2.1 Kontext der Vereinbarung

#### Projektkontext

### 2.2. Gegenstand der Förderung und Verwendung

#### Projektbeschreibung und intendierte Wirkung

### 2.3 Zweckbindung

Die Mittel der SKKG sind ausschliesslich und unmittelbar für den genehmigten Zweck zu verwenden. Die Grundlage bildet diese Vereinbarung zwischen der SKKG und der Förderungsempfängerin.

### 2.4 Informationspflichten

Bei Modifikationen, die den Charakter des Vorhabens inhaltlich, finanziell oder ablaufmässig wesentlich verändern, ist die SKKG umgehend schriftlich zu orientieren. Die SKKG kann in diesem Fall ohne jegliche Verpflichtung die Zahlungen sistieren und das Engagement überdenken. Sie informiert die Förderungsempfängerin über eine solche Absicht jedoch rechtzeitig.

## 3. Bereitgestellte Finanzmittel und Laufzeit

### 3.1 Auszahlung des Förderungsbetrags

Der Förderungsbetrag wird entsprechend Fälligkeit an die oben angegebene Bankverbindung überwiesen.

Die Auszahlung des Förderungsbetrags in der Höhe von [REDACTED] CHF wird wie folgt vereinbart:

<b>Fälligkeit</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>	<b>Währung</b>
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	CHF

### 3.2 Laufzeit

Die Laufzeit dieser Förderungsvereinbarung entspricht der Projektlaufzeit gemäss Ziff. 1 hievor. Vorbehalten bleibt der Schlussbericht gemäss Ziff. 4.2 hienach. Die Fördervereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung gültig.

### 3.3 Widerruf

Die Förderungsempfängerin ist verpflichtet, das von der SKKG geförderte Vorhaben mit grösster Sorgfalt sowie unter Sicherstellung ordnungsgemässer Verwendung des Förderungsbetrags im



Sinne dieser Vereinbarung und der von der SKKG verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.

Bewilligte oder ausbezahlte Förderungsbeträge, die nicht beansprucht werden, sind spätestens drei Monate nach Projektabschluss an die SKKG zurückzuerstatten. Förderungsbeträge können widerrufen oder zurückgefordert werden, sofern die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind bzw. die Förderungsempfängerin wahrheitswidrige Angaben gemacht oder ihre Sorgfalts- oder Informationspflicht verletzt hat.

#### 4. Berichterstattung

Die SKKG möchte von den Erfahrungen der Förderungsempfängerin lernen.

Ein partnerschaftlicher Austausch über die gesamte Förderungsdauer ist der SKKG deshalb wichtig. Die Formate für den Austausch werden gemeinsam definiert.

##### 4.1 Zwischenberichte

<b>Fälligkeit</b>	<b>Bezeichnung Bericht</b>	<b>Inhalt</b>
MM/YYYY	_____	_____
MM/YYYY	_____	_____

##### 4.2 Schlussbericht

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist der Schlussbericht inklusive Finanzbericht einzureichen und allfällige Publikationen und Medienberichte sind beizulegen. Über die Form und den Umfang des Schlussberichts tauschen sich die Förderungsempfängerin und die SKKG aus.

##### 4.3 Einblicksrechte

Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, der SKKG zu jeder Zeit Auskunft über den Stand des Projekts zu geben und ihr alle relevanten Dokumente und Informationen zugänglich zu machen sowie Besuche vor Ort und Gespräche mit Beteiligten zu ermöglichen.

#### 5. Mehrwertsteuer

##### 5.1 Gemeinnützigkeit

Bei der SKKG handelt es sich um eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Art. 3 lit. j des schweizerischen Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG). Beiträge der SKKG sind dann nicht MWST-pflichtige Förderungen, wenn die Förderungsempfängerin keine wirtschaftliche Gegenleistung erbringt.

##### 5.2 Ausschluss wirtschaftlicher Gegenleistungen

Die in der vorliegenden Förderungsvereinbarung vereinbarte Pflicht der Förderungsempfängerin, nach Absprache durch neutrale Namensnennung in einer Publikation auf die Förderung durch die SKKG hinzuweisen, stellt grundsätzlich keine wirtschaftliche Gegenleistung dar (Art. 3 lit. i



MWSTG). Die von der SKKG ausbezahlten Förderungsbeiträge unterliegen daher grundsätzlich nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer. Die Förderungsempfängerin ist für die korrekte mehrwertsteuerliche Handhabung verantwortlich. Der in der vorliegenden Förderungsvereinbarung gewährte Förderungsbetrag versteht sich in jedem Fall inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

## 6. Kommunikation

### 6.1 Nennung der SKKG als Förderungsgeberin

Die SKKG wird in allen im Zusammenhang mit dem Projekt erscheinenden Publikationen und Medieninformationen und im Internet als Förderin genannt. Die SKKG wird über geplante Kommunikationsmassnahmen in Zusammenhang mit dem Projekt informiert.

### 6.2 Nennung der Förderungsempfängerin

Die Förderungsempfängerin gibt ihr Einverständnis, dass die SKKG die in dieser Vereinbarung geregelte Förderungsleistung im Rahmen ihrer Informationspraxis, zum Beispiel über ihre Website, bekannt gibt.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Ausschluss von Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

### 7.2 Ausschluss von Provisionszahlungen aus Förderungsmitteln

Mit der Unterschrift bestätigt die Förderungsempfängerin, dass die mit der Mittelbeschaffung beauftragten Personen nicht auf Provisionsbasis entschädigt werden bzw. dass keine Provisionen aus den im Rahmen dieser Förderungsvereinbarung gezahlten Mittel an provisionsberechtigte Personen bezahlt werden.

### 7.3 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.

### 7.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der ausschliessliche Gerichtsstand Winterthur.



## 8. Unterschriften

Winterthur, Datum

Vorname Name, Funktion SKKG

Winterthur, Datum

Vorname Name, Funktion SKKG

Ort, Datum

Vorname Name, Funktion Organisation

Ort, Datum

Vorname Name, Funktion Organisation